

Wichtige Informationen zum Thema „Verfüllung von Bodenaushub“

Seit einigen Jahren setzen wir die Auflagen der Behörden für unbelastete Böden (Erdaushub/Bodenaushub) um. Im Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen sind Vorgaben definiert, wie mit Boden und Steinen aus Baustellen umzugehen ist. Auch die Grenzwerte für eine eventuelle Belastung sind dort geregelt – Z0-Material nach Eckpunktepapier.

Die verantwortliche Erklärung (VE) ist dabei ein Nachweis für den Abfallerzeuger, den Transporteur und den Verwerter/Entsorger, dass die „Baustellenabfälle“ (hier Boden und Steine) korrekt wiederverwertet oder entsorgt wurden.

Folgende Punkte müssen Sie dabei beachten:

- Ab einer Anliefermenge von 50 m³ **muss uns vor jeder Annahme** von Boden und Steinen eine VE vorliegen. Liegt keine VE vor, so wird die Annahme verweigert! Vorhandene Laboranalysen des Bodenaushubs sind mit der VE vorzulegen.

Das Formular „VE“ finden Sie auf unserer Internetseite www.rauscheröd.de unter dem Punkt Download.

- Der Bodenaushub wird nur dann angenommen, wenn er dem Leitfaden zu den Eckpunkten entspricht und frei von schädlichen Verunreinigungen bzw. Abfällen ist, wie z. B. Straßenaufbruch, Bauschutt, Humus, organischem Material (z. B. Kompost, Gartenabfälle, Holz, Metalle, Kunststoff oder Ähnlichem).
- Jede Anlieferung ist vor dem Abkippen an der Waage anzumelden – hier wird die Eignung zur Verfüllung geprüft und es müssen die Angaben zur Herkunft gemacht werden (genaue Anschrift mit Ort, Straße und Hausnummer!).

Wenn Sie noch Fragen zum Thema „Entsorgung“ haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihre eigenen Mitarbeiter, Fahrer, Fuhr- und Subunternehmer weiter.

Rauscheröd, Februar 2017

